

## **2. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung)**

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) hat die Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am xx.xx.2022 folgende Verordnung erlassen:

### **Art. 1**

Die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung) vom 19.02.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Auf dem Parkplatz "Markt" der Stadt Kröpelin mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird ab 15 Minuten Parkzeit für das Parken eine Gebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit erhoben.

(2) Für den Parkplatz "Markt" wird als Tarif festgelegt:

bis 0,25 Std	kostenfrei
bis 0,5 Std.	= 0,60 EUR
bis 1,0 Std.	= 1,20 EUR
bis 1,5 Std.	= 1,80 EUR
bis 2,0 Std.	= 2,40 EUR
bis 3,0 Std	= 3,60 EUR
bis 4,0 Std	= 4,80 EUR

(3) Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt 214,20 EUR pro Jahr.

(4) Die Gebühr ist inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer.

### **Art. 2**

Die 2. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin tritt nach öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter [www.stadt-kroepelin.de](http://www.stadt-kroepelin.de) mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Kröpelin, den xx.xx.2022

Thomas Gutteck  
Bürgermeister  
Stadt Kröpelin

Ausgefertigt am:  
Veröffentlicht am: